

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen
– Neubau Montage, Neubau und Erweiterung übergeordnete Fördertechnik,
Umbau Achsmontage “
der Firma Porsche Leipzig GmbH
am Standort des Porsche Werks Leipzig**

Gz.: 44-8431/2772

Vom 9. Dezember 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Porsche Leipzig GmbH in 04158 Leipzig, Porschestraße 1, beantragte mit Datum vom 2. November 2023 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen in 04158 Leipzig, Porschestraße 1, Gemarkung Lützschena. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 3.24 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet

- Errichtung und Betrieb eines Produktionsgebäudes mit der Bauteil-Nr. (BT) BT 150 inkl. Außenanlagen als Bestandteil des Teilbereichs Montage;
- Errichtung und Betrieb eines Tanklagers BT 151 und Anbindung an das BT 150 als Bestandteil des Teilbereichs Montage;
- Erweiterung der übergeordneten Fördertechnik (ÜFT) mit der Errichtung und Betrieb der Gebäude mit den Bauteil-Nrn. 053, 054, 055, 056 und 236, die Erweiterung des Gebäudes mit der Bauteil-Nr. 052, sowie Einbindung an die bestehenden Bauteile der ÜFT mit den Bauteile-Nrn. 052, 050 und 232, sowie an die Produktionsgebäude mit den Bauteil-Nrn. 230/231 und 150;
- Änderung des Produktionsgebäudes (Logistikgebäudes) mit der Bauteile-Nr. 554, Veränderung von Fertigungsbereichen im Produktionsgebäude mit der Bauteile-Nr. 550 und dessen bauliche Verbindung mit Bauteil 554 als Bestandteil des Teilbereichs Achsfertigung;
- Errichtung und Betrieb einer Trafostation mit der Bauteile-Nr. 556 als Versorgungseinrichtung des Teilbereichs Achsfertigung;
- Errichtung und Betrieb eines LKW-Stellplatzes als 2. Bauabschnitt mit der Bezeichnung P10 – Traileryard, als Bestandteil des Teilbereichs Achsfertigung;
- Errichtung und Betrieb eines zweiten Sprinklertanks zur Sprinklerzentrale (Bauteil-Nr. 553) als Versorgungseinrichtung des Teilbereichs Achsfertigung;

- Errichtung und Betrieb von Fahrrad- und PKW-Stellplätzen im Teilbereich Achsfertigung;
- Erhöhung der Kapazität von 176.500 Fahrzeugen pro Jahr auf 240.500 Fahrzeuge pro Jahr im Hauptbereich Montage.

Die Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen ist der Nummer 3.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 911 „Industriegebiet am Flughafen Leipzig/Halle“, Nr. 383 „Industriegebiet östlich der Radefelder Allee“ und Nr. E-76 „Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C“ der Stadt Leipzig und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Durch das Vorhaben ergibt sich keine Änderung der Prägung des Raumes.

Für die zu beurteilenden Luftschadstoffparameter werden die Irrelevanzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 18. August 2021, GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050 unterschritten, Auswirkungen auf das im Einwirkungsbereich befindliche Natura-2000-Gebiet „Brösen, Glesien und Tannenwald“ sind bei Unterschreitung der für die Beurteilung heranzuziehenden Abschneidekriterien für die Stickstoffdeposition und Säuredeposition ausgeschlossen.

Im Hinblick auf Geruchsimmissionen und Lärmimmissionen können Beeinträchtigungen an den maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist sichergestellt.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen den wasserrechtlichen Anforderungen bzw. werden regelkonform ausgeführt. Verschmutztes Abwasser wird vorgereinigt und der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 9. Dezember 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter